

Information für Tantramassage Anbieter

Corona und seine finanzielle Auswirkungen auf selbstständig erwerbende Tantramassageanbieterende

Mit der COVID-19-Verordnung 2 hat der Bundesrat Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus beschlossen, die uns alle betreffen. Sie schränken persönliche Freiheiten ein und bedeuten für Anbieter von Tantramassagen, dass sie ihren Beruf bei Androhung von Bussen nicht mehr ausüben dürfen und so auch ihr Einkommen verlieren. Das kann existentielle Ängste auslösen.

Um das Weiterbestehen der vielen Klein- und Kleinstfirmen zu sichern, hat der Bundesrat Massnahmen zur Entlastung von Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden beschlossen. Ab sofort gelten Erleichterungen bei der Bezahlung von Sozialversicherungsbeitragen.

Kann ich als Selbständigerwerbende/r Kurzarbeitsentschädigung beziehen?

Selbständigerwerbende haben keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung. Aber im Rahmen der Corona Erwerbersersatzentschädigung hat der Bundesrat Sofortmassnahmen auch für Selbständigerwerbende beschlossen. Dazu gibt es Informationen im Merkblatt 6.03 – Corona Erwerbersersatzentschädigung.

Erwerbersersatzentschädigung:

Wie komme ich als TM-Anbieter zu einer Erwerbersersatzentschädigung?

Das verbindliche Dokument mit den entscheidenden Hinweisen findest du unten. Es handelt sich um das Dokument „6.03 Corona Erwerbersersatzentschädigung. Leistungen der EO/MSE“ der AHV und gilt für sämtliche Ausgleichskassen in der Schweiz

Das Beantragen und die Auszahlung der Entschädigung für den Erwerbsausfall wegen der Coronakrise läuft über die AHV-Ausgleichskassen. Das Antragsformular muss ausgefüllt und an die eigene Ausgleichskasse gesendet werden. Die Formulare sollen in den nächsten Tagen durch eFormulare ersetzt werden. Massgebend für die Höhe der Beitragsleistung ist das Einkommen 2019, das ausgewiesen werden muss. Es wird max. 80% des Einkommens sowie höchstens 196 Franken pro Tag ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt bis die Corona-Massnahmen des Bundes wieder aufgehoben werden. Die Ausgleichskassen können gegenwärtig keine verbindliche Aussage machen, wie schnell das Geld ausbezahlt wird, da die Erfahrungswerte fehlen. Man ist aber bestrebt, die Auszahlung so schnell wie möglich vorzunehmen. Unter Umständen erfolgt die Auszahlung aber auch erst immer Ende Monat.

Formular und Informationen für Betroffene finden sich hier:

Corona Erwerbsersatzentschädigung: Formular und Merkblätter sind bereit ([Link auf Formularübersicht](#))

- [Allgemeines Merkblatt zur Erwerbsersatzentschädigung \(Merklatt 6.03 Leistungen der EO/MSE\)](#)
- [Anmeldung für die Corona Erwerbsersatzentschädigung \(Formular 318.758\)](#)
- [Informationen für Arbeitgebende und Selbständigerwerbende im Zusammenhang mit dem Coronavirus \(Merkblatt 2.13\)](#)
- sowie auch ein Online-Rechner «[Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung](#)»

Der Bund schätzt, dass über 160'000 Betroffenen sich melden könnten. Die Ausgleichskassen gehen – bei einer dreimonatigen wirtschaftlichen Einschränkung – von Auszahlungen in der Höhe von 1,5 Milliarden Franken aus.

Steuern:

Kann ich meine Steuern später bezahlen?

Nimm auf jeden Fall Kontakt mit der Abteilung Finanzen in deiner Gemeinde auf. Man wird dir mit Sicherheit die Möglichkeit anbieten a) in Raten zu bezahlen und/oder b) einen zeitlichen Aufschub gewähren. Der Bund hat diesbezüglich Aussagen gemacht, dass keine Verzugszinsen anfallen sollten (das ist aber noch nicht bei allen Gemeinden angekommen...).

Das Einkommen 2020 wird tiefer sein als 2019, muss ich dennoch die provisorische Steuerrechnung 2020 (die jetzt natürlich zu hoch eingeschätzt ist) bezahlen?

Die provisorische Steuerrechnung ist erst per 31.10.20 fällig. Da jetzt schon absehbar ist, dass das Einkommen im 2020 tiefer sein wird als im 2019, kann man eine Anpassung der provisorischen Steuerrechnung erwirken.

Sozialversicherungsbeiträge:

Kann ich die Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV) später bezahlen?

Ja, der von der Krise betroffenen Unternehmen (das gilt auch für die Selbstständigen) kann ein vorübergehender, zinsloser Zahlungsaufschub für die Beiträge der Sozialversicherungen gewährt werden. Die Unternehmen haben zudem die Möglichkeit, die Höhe der regelmässigen Akontobeiträge anpassen zu lassen, wenn der Lohn wesentlich gesunken ist. Zuständig für die Prüfung der Zahlungsaufschübe und der Reduktion der Akontobeiträge sind die AHV

Ausgleichskassen.

COVID-19-Sofortkredit

Wenn Unternehmen stillstehen, keine Umsätze mehr erwirtschaften, weder Rechnungen noch Löhne bezahlen können, drohen ihnen, ihren Lieferanten und Abnehmern existenzgefährdende Liquiditätsengpässe. Um Firmen rasche, unbürokratische Hilfe zu bieten, hat der Bundesrat ein sogenanntes Garantieprogramm im Umfang von 20 Mrd. Fr. lanciert. Es tritt am Mittwoch 25. März in Kraft. Ab Donnerstag 26. März können Kunden – Einzelunternehmen, Personengesellschaften, juristische Personen – das Formular “Kreditvereinbarung” auf der Website <https://covid19.easygov.swiss/> herunterladen und bei Ihrer Bank einreichen. Nach Aussage von Bundesrat Ueli Maurer, sollten sie innert einer halben Stunde auf das Geld zugreifen können.

Es kann eine Überprüfung stattfinden, denn es sollen z.B. keine Firmen finanziert werden die bereits vor der Krise marode waren.

Der Zinssatz für Sofortkredite bis zu Fr. 500'000 wurde auf 0 % festgelegt. Höhere Beträge werden mit 0,5 % verzinst. Die Laufzeit der Überbrückungskredite beträgt maximal 5 Jahre ab Datum der Auszahlung des Kredits. Banken können individuelle Rückzahlungsmodalitäten vorschlagen.

Melden sie sich am besten bei ihrer Hausbank und lassen sie sich dort beraten. Hier schon mal ein paar erste Informationen welche wir von der Raiffeisenbank erhalten haben:

Wer kann einen Sofortkredit beantragen?

Gemäss Informationen, die wir von der Raiffeisenbank erhalten haben, können sowohl Einzelunternehmen, Personengesellschaften wie auch juristische Personen wie GmbHs oder AGs mit Sitz in der Schweiz einen Sofortkredit beantragen, falls dieses Unternehmen wegen der Schliessung der Geschäftstätigkeit Liquiditätsprobleme bekommt.

Zu welchem Zweck kann ein Sofortkredit beantragt werden?

Sofortkredite werden gewährt zur Sicherung der laufenden Liquiditätsbedürfnisse bei Unternehmen welche aufgrund der COVID-19-Pandemie hinsichtlich ihres Umsatzes wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt wurden. Der Sofortkredit dient somit z.B. der Deckung von Fixkosten wie Mieten, Leasing Verbindlichkeiten, zur Bezahlung von Lieferanten, sowie für Gehaltszahlungen an Angestellte. Ebenso ist die Refinanzierung von Kontoüberzügen erlaubt, die seit dem 23. März 2020 aufgelaufen sind.

Zu welchem Zweck kann kein Sofortkredit beantragt werden?

Für Umschuldungen, Neuinvestitionen ins Anlagevermögen, für Dividenden oder Tantiemen, Rückzahlung von Kapitaleinlagen, gewähren von Aktivdarlehen, oder zur Übertragung an ausländische Gruppengesellschaften.

In welcher Höhe wird ein Sofortkredit gewährt?

Sofortkredite werden in der Höhe von 10% des Umsatzerlöses 2019 gewährt. Zinslose Kredite somit bei Unternehmen bis 5 Millionen Umsatz bis 500'000.- Franken.

Wenn der definitive Umsatzerlös 2019 noch nicht bekannt ist, muss der provisorische Umsatzerlös angegeben werden, wenn dieser auch nicht vorhanden ist, der Umsatzerlös 2018. Bei jungen Unternehmen welche sich auf kein Umsatzerlös beziehen können, gilt als geschätzter Umsatzerlös die 3-fache Nettolohnsumme für ein Geschäftsjahr.

Strafen bei Falschangaben

Falschangaben im Antragsformular sind strafbar und können wegen Betrugs (Art. 146 StGB) oder Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden und mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren oder Geldstrafen bis 100'000 Franken geahndet werden.

Was muss ein Antragsteller, eine Antragstellerin vorlegen?

Geh auf die website <https://covid19.easygov.swiss/>

Lade dort die Kreditvereinbarung herunter, fülle diese aus und unterschreibe sie. Du kannst dann das ausgefüllte Antragsformular per Post oder gescannt per E-Mail an deine Bank senden. Die Bank prüft die Vereinbarung und wenn sie komplett ist, zahlt die Bank das Geld aus.

Auf folgender Website finden du die Liste der Banken, die COVID-19-Kredite gewähren:

<https://covid19.easygov.swiss/banken/>

Einzelne Banken gehen davon aus, dass innerhalb der nächsten Monate eine detaillierte Nachprüfung erfolgen könnte. AntragstellerInnen müssen davon ausgehen, dass ihre Bank ihre aktuelle Finanz- und Schuldensituation bei der Vergabe des Sofortkredits in Betracht ziehen wird.

Wie oft kann ein COVID-19-Kredit bezogen werden?

Die Auszahlung eines COVID-19-Kredits ist nur einmal möglich. Anträge bei verschiedenen Banken sind nicht zulässig, wenn ein Kredit bereits von einer Bank gewährt wurde.

Mieten

Die **Mietkosten** sind vermutlich der grösste Fixkostenbetrag. Sie bleiben geschuldet, egal ob die im Mietobjekt angebotene Dienstleistung erbracht werden kann oder nicht. Es gibt Stimmen von Juristen die sagen, dass die Miete nicht geschuldet wird, da der Mietzweck (die Massagen) von Gesetzes wegen vorübergehend unterbrochen wurde. Ob diese Argumentation beim Vermieter auf Verständnis stösst? Es wird empfohlen beim Vermieter ein Gesuch um Mieterlass einzureichen und grundsätzlich das Gespräch zu suchen. Abmachungen sind auf alle Fälle schriftlich zu treffen.

Casafair gibt Besitzern von Liegenschaften [Empfehlungen](#) zum Verhalten gegenüber Mietern ab. Weitere Informationen vom Casafair [hier](#).

Der Hauseigentümerverband (HEV) Schweiz hat Informationen rund um die Themen [Coronavirus und Eigentum](#) im Web hinterlegt.

Der Mieterverband hat ebenfalls [Informationen zum Thema aufgeschaltet](#).

25. März 2020 – Förderverein Tantramassage Schweiz, ohne Gewähr

--- ---